

MKGE 9 Nr. 169

Mkg, 1979-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_169

FR: ATMC 9 n° 169

IT: STMC 9 n. 169

Volltext

325 Nr. 169 169. Objektive Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG): die angerechnete Untersuchungshaft wird einer verbüsstes Freiheitsstrafe gleichgestellt. Conditions objectives de l'octroi de sursis (art. 32, eh. 1 er, 2e al. CPM): la détention préventive imputée équivaut à une peine privative de liberté subie. Condizioni oggettive per la concessione della sospensione condizionale della pena (art. 32 n. 1 cpv. 2 CPM): il carcere preventivo computato e da equi- parare a una pena privativa della libertà scontata. Aus den Erwägungen: 2.- Der Auditor macht sodann geltend, im vorliegenden Fali hatte gemass Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG der bedingte Strafvollzug nicht mehr gewährt werden dürfen, weil d er V erurteilte innerhalb d er letzten fünf J ahre vor d er T at wegen eines vorsätzlich begangenen V erbrechens eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst ha be. Das Divisionsgericht hat in seinem Urteil aufBGE 99 IV 133 ff. hingewiesen, wonach n ur die in einem Zuge verbüsste Gefängnisstrafe von über drei Monaten die Gewahrung des bedingten Strafvollzugs ausschliesse. Hier ha be d er V erurteilte a b er 34 Ta g e Untersuchungshaft rund ein Jahr vor dem eigentlichen Strafantritt abgeses- sen. Weil jene Untersuchungshaft auf die viermonatige Gefängnisstrafe angerechnet worden sei, habe er dann nur eine Gefängnisstrafe von knapp unter drei Monaten verbüssen müssen, weshalb dem bedingten Strafvollzug nichts entgegenstehe. Der Hinweis auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid geht indessen fehl. Dort handelte es sich darum, dass der betreffende Beschwerdeführer mehrere selbständige Verurteilungen erlitten hatte, derenjede Strafe für sich allein nicht mehr als drei Monate betrug. Richtigerweise ist im vorliegenden Fali vielmehr- worauf der Auditor zutreffend hinweist- an BGE 101 IV 385 ff. anzuknüpfen. Nach diesem Urteil ist die angerechnete Untersuchungshaft einer verbüsstes Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB rechtlich gleichgestellt. Und zwar muss das folgerichtigerweise auch gelten, wenn die Untersuchungshaft nicht in einem Zug mit der Strafverbüssung abgesessen worden ist. Hat aber der Angeklagte eine viermonatige Freiheitsstrafe innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Ta t verbüsst, dann durfte ihm das Divisionsgericht den bedingten Strafvollzug nicht gewähren. Die Beschwerde des Auditors ist in diesem Punkte zu schützen, und das erstinstanzliche Urteil muss aufgeho- ben werden mit d er F olge, dass d em V erurteilten d er bedingte Strafvollzug verweigert wird. 3.- ... (13. September 1979, Aud e. DG 11 u. R.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.